

## **Textbaustein zur Ergänzung kommunaler Vergaberichtlinien „Aspekt der digitalen Ertüchtigung kommunaler Infrastruktur und elektronisches Verfahren“**

Schon bei der Ausschreibung kommunaler Infrastruktur kann die Digitalisierung mitgedacht und in der kommunalen Vergaberichtlinie verankert werden. So kann die IT-Fähigkeit bei Neubeschaffungen im Bereich der kommunalen Infrastruktur gewährleistet werden. Durch die Umkehr der Beweislast bzgl. der IT-Fähigkeit bei Neubeschaffungen ist sichergestellt, dass die Zukunftsfähigkeit der Neubeschaffungen gegeben ist.

Der Textbaustein wird im Sinne des Transfergedankens als Muster zur Nachnutzung durch hessische Kommunen vom Smart Region Hub Bad Hersfeld zur Verfügung gestellt. Der Textbaustein dient lediglich als Beispiel/Vorlage und ist auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Christian Scholz  
Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld  
Technische Dienste  
Breitenstraße 57  
36251 Bad Hersfeld

Telefon: +49 6621 201-856

Mail: [christian.scholz@bad-hersfeld.de](mailto:christian.scholz@bad-hersfeld.de)

## Digitale Ertüchtigung der städtischen Infrastruktur; elektronisches Verfahren

1. Bei allen Vergaben ist die Möglichkeit der Konnektivität der zu beschaffenden Güter mit der städtischen Datenplattform zu prüfen und diese Prüfung zu dokumentieren. Bei gleicher sonstiger Eignung sind Güter mit Konnektivität zu der städtischen Datenplattform oder entsprechender Erweiterungsmöglichkeit (Internet Protocol (IP)- Konnektivität) bevorzugt zu beschaffen.
2. Sollte die IP- Konnektivität der zu beschaffenden Güter nicht offensichtlich vorhanden sein oder in Zweifel stehen, ist beim Fachbereich Informations- und Organisationsmanagement eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

### 3. Angebotsübermittlung

In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll. Eine mündliche Kommunikation ist jeweils zulässig, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge oder die Angebote betrifft und wenn sie in geeigneter Weise ausreichend dokumentiert wird.

Für den Fall der elektronischen Kommunikation gelten die folgenden Regelungen:  
Vergabeunterlagen sind elektronisch zur Verfügung zu stellen.

In der Auftragsbekanntmachung ist eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.

Die Unternehmen übermitteln ihre Angebote und Teilnahmeanträge in Textform mithilfe elektronischer Mittel.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann verlangt werden, dass Angebote und Teilnahmeanträge mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes (SigG) oder gemäß § 2 Nummer 3 SigG zu versehen sind.

Es kann von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangt werden (Registrierung). Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf keine Registrierung verlangt werden. Eine freiwillige Registrierung ist zulässig.

Für die Anforderungen an die elektronischen Mittel gilt § 11a VOB/A.

### 4. Elektronische Rechnungsstellung

Lieferanten und Dienstleister eines öffentlichen Auftraggebers sind verpflichtet, ihre Rechnungen elektronisch und unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55/EU und der E-Rechnungsverordnung (ERechV) des Bundes einzureichen. Die Pflicht für den Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung ist zum 17. April 2020 umzusetzen. Ab diesem Termin wird die Stadtverwaltung Rechnungen nur noch in elektronischer Form im Format ZUGFeRD, XRechnung, also XML Rechnungen auf Basis der europäischen Norm EN16931 akzeptieren.

Auf die elektronische Rechnungsstellung ist schon ab dem 01. Januar 2019 von Seiten der Stadtverwaltung beim Auftragnehmer in geeigneter Weise hinzuwirken. Die kann z.B. durch Abdruck im Auftragsformular oder im Anschreiben bei Auftragsvergabe erfolgen.